

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 13. Oktober 2022

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 05.10.2022 Nr. 32-4354.4-1-2 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.10.2022 Nr. 12-1444.08-3-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2022 122

Bek vom 06.10.2022 Nr. 12-1444.01-2-12 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2022 122

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 06.10.2022 Nr. 24-8321.2-1-13 über die Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 26.10.2022 123

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 13.10.2022 Nr. 55.1-8104-2-7 über die Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt 124

Bek vom 13.10.2022 Nr. 55.1-8104-2-7 über die Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt 126

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 127

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 05.10.2022 Nr. 32-4354.4-1-2

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachungen des Marktes Kreuzwertheim, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, und der Stadt Wertheim gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 05.10.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 04.10.2022 Nr. 12-1444.08-3-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 29.07.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.09.2022, Nr. 12-1444.08-3-12, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.10.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 178.800 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 134.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen

Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.
Schweinfurt, 21.09.2022

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 122

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 06.10.2022 Nr. 12-1444.01-2-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 25.07.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.09.2022, Nr. 12-1444.01-2-12, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.10.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABI Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.879.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.879.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.541.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-854.700 €
und einem Saldo von	687.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	70.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-30.000 €
und einem Saldo von	40.300 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-760.000 €
und einem Saldo von	-760.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-32.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandsatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.470.900,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2022 und 01.10.2022 mit jeweils 735.450,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 308.380,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Aschaffenburg, 27.09.2022

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABl S. 122

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 06.10.2022 Nr. 24-8321.2-1-13

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 06.10.2022
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Mittwoch, den 26.10.2022 um 09:00 Uhr
im Bürgersaal des Historischen Rathauses, Marktplatz 1 in Karlstadt

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1 Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B X „Energieversorgung“; Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Gesamtfortschreibung des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes

- Rechtliche Neuerungen: Wind-an-Land-Gesetz, Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes

- Anpassung/Neujustierung des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes in Abstimmung mit den Fachplanungen

- Windenergie in Landschaftsschutzgebieten

- Kommunale Konzepte

- Antrag der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Frau LRin Bischof auf Einzelfortschreibung für den Bereich des Naturparks Steigerwald im Landkreis Kitzingen

Bericht, Beratung und Beschluss

2 Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B X „Energieversorgung“; Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Grundsatz 5.1.4 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“

Anpassung der zeitlichen Befristung

Bericht, Beratung und Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens

3 Sonstiges

Karlstadt, 29.09.2022
Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABl S. 123

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Bekanntmachung vom 13.10.2022 Nr. 55.1-8104-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 27.09.2022 folgende Neuveröffentlichung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.10.2022

Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel

Abteilungsleiter

II.

Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Satzung:

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Unbelasteter Boden im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird
 - ohne jegliche Fremdbestandteile,
 - ohne Oberboden und
 - ohne Hinweise auf anthropogene d. h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderung.
- 2) Belasteter Boden im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung ist anthropogen veränderter oder geogen belasteter Boden, der die Grenzwerte und Parameter des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 4 der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung überschreitet und die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der DepV für die Deponieklasse 0 (DK 0) in der jeweils gültigen Fassung einhält.
- 3) Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalksteine, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backsteine, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.

- 4) Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle (siehe Absatz 5), die - wie z.B. Fliesen, Keramik - auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).

- 5) Zugelassene Abfallarten sind insbesondere:

Bauschutt:

(Abfallschlüsselnummer gem. Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 / BGBl.I. 1533)

Code

Bezeichnung

170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (z.B. Mauerwerksabbruch)
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

Nicht zum Bauschutt zählen:

170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen (Baustellenabfälle überwiegend nicht mineralischen Gemische, z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste)
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Boden:

170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt

Nicht zum Boden gehören Oberboden („Mutterboden“) oder andere organisch belastete Bodenmaterialien.

Straßenaufbruch

170101	Beton
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

- 6) Die Entsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern von
 - Boden gem. Absatz 1 (unbelasteter Boden),
 - Boden der Absatz 2 entspricht und die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der DepV für die DK 0 einhält (belasteter Boden) und

- nicht verwertbarem Bauschutt gem. Absatz 3, der die Zuordnungswerte des Anhang 3 DepV für die DK 0 einhält.

§ 2

Entsorgung durch den Zweckverband

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1001, 1152, 1153, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1183, 1183/1, 1183/2, 1185 und 1185/1 der Gemarkung Salz eine Deponie zur Bauschuttentsorgung als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte haben das Recht, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 in der Deponie des Zweckverbandes abzulagern. Die Berechtigung ist auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 2) Andere Abfälle und verwertbarer Bauschutt i. S. des § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind von der Annahme und von der Ablagerung ausgeschlossen

§ 4

Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte sind verpflichtet, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 auf der Deponie des Zweckverbandes abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können. Für Grundstückseigentümer aus dem räumlichen Wirkungskreis des Verbandsmitgliedes Stadt Münnerstadt gilt dies nur für die Abfallart Bodenaushub.

§ 5

Eigentumsübergang

Boden und nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung gehen - ggf. nach Vorlage eines geeigneten Nachweises der Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte erst mit dem vorbehaltlos gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

2. Abschnitt

Ablagern des Bauschutts

§ 6

Anlieferung zur Deponie

- 1) Besitzer von Boden und nicht verwertbarem Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zur Deponie des Zweckverbandes zu bringen oder bringen zu lassen.
- 2) Die Deponie des Zweckverbandes befindet sich im Werksgelände der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, an der Kreisstraße NES 18 zwischen den Orten Salz und Strahlungen. Die Abfälle werden am Eingang des Werksgeländes auf einer Fahrzeugwaage gewogen.
- 3) Die Bauschuttdeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

werktätlich außer samstags

von 11.01. bis zum 14.12. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

- an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Ablagerung von Boden und nicht verwertbarem Bauschutt in einer Mindestmenge von 500 t, jedoch nur auf Voranmeldung bei der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, bis zum vorhergehenden Freitagmittag 12.00 Uhr (Telefon: 09771-68877-245).
- Vom 15.12. eines Jahres bis zum 10.01. des nächsten Jahres und an „Brückentagen“ ist die Deponie nicht geöffnet.

- 4) Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Boden oder der nicht verwertbare Bauschutt müssen gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht auftreten.
- 5) Die Anlieferung hat grundsätzlich mit zwei-, drei- oder vierachsigen Lastkraftwagen zu erfolgen. Nur bei völlig durchgetrocknetem Untergrund der Deponie und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Deponiebetreibers kann die Deponie mit Sattelzügen, mit Lastkraftwagen mit Anhängern sowie mit landwirtschaftlichen Schlepperfahrzeugen befahren werden. Anlieferern mit Personenkraftwagen wird ein Sonderentladeplatz zugewiesen. Die Zufahrt zu diesem Entladeplatz ist beschildert.
- 6) Bei der Ausfahrt aus dem Deponiegelände haben zur Ermittlung der Ablademenge die Tara-Wägung und die Unterschrift des Anlieferers auf dem Wiegeschein zu erfolgen.

§ 7

Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse des Zweckverbandes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten des Zweckverbandsmitgliedes Steinbach wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des dortigen Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- 5) Bei Anlieferung mitfahrende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug auf dem Deponiegelände nicht verlassen und den Abladebereich nicht betreten.
- 6) Beim Betreten des Betriebsgeländes ist das Tragen einer Warnweste Pflicht.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie ortsüblich in den Städten und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind.

§ 9

Sonstiges

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 23, 24 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - die Vorschriften über die Anlieferung zur Bauschuttdeponie (§ 6) nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen, oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauschuttentsorgungssatzung vom 07.03.2011 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 27.09.2022

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8104

RABl S. 124

Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Bekanntmachung vom 13.10.2022 Nr. 55.1-8104-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 27.09.2022 folgende Neuveröffentlichung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt mit anhängendem Kostenverzeichnis beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.10.2022
Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsdirektor

II.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG RHÖN-GRABFELD/ MÜNNERSTADT

Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S.

396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Deponie Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht.

§ 4

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne
 - für nicht verwertbare zur Ablagerung zugelassene mineralische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 und 4 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung **13,60** EURO;
 - für unbelasteten Boden gemäß §1 Absatz 1 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung **3,85** EURO;
2. Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von **14,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe a und von **4,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe b, erhoben.
3. Maßgebend für die Höhe der Gebühr und deren Berechnung ist jeweils die dokumentierte satzungsrechtliche Einstufung der Abfallanlieferung durch die Eingangskontrolle an der Deponiewaage oder vor dem Einplanieren sowie der unterschriebene Eingangsnachweis.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis das Anlage zu dieser Gebührensatzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferungsberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich

entstandenen Höhe erhoben.

3. Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.04.2018 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 27.09.2022

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8104

RABI S. 126

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kommentar

Ergänzungslieferung 2/22

April 2022

Preis: 69,40 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit der Lieferung 2/22 aktualisiert Bernd Götze die Kommentierung zur Unterstützten Beschäftigung (§ 55) im Rehabilitationsrecht. Prof. Dr. Dagmar Oppermann erläutert das Kapitel über die Beteiligung der Verbände, insb. das Klagerecht (§§ 85 - 89). Im Eingliederungshilferecht folgen Neukomentierungen: Dr. Bettina Süßkind erklärt den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung (§ 125).; Dr. Stephan Gutzler erläutert die besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen (§ 138) sowie die Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens (§ 150). Schließlich erläutert Dr. Tobias Mushoff im Schwerbehindertenrecht den erweiterten Beerdigungsschutz (§ 175), die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen (§ 179) und die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 180).

Kathke

Dienstrecht Bayern I

261. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: Mai 2022

Art. 66190261

Preis: 141,94 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Aktualisierungsbeferung sind die umfangreichen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher

Vorschriften vom 23.12.2021 (BayGVBL 2021 S. 663) gebracht hat. Sie haben zu Neukomentierungen von Art. 5, 45, 46, 56, 76, 96, 109, 110, 139, 141 BayBG und Art. 6, 7, 17, 17a, 20, 27, 34, 39, 70, 71 LibG durch die Herren Dr. Pflaum, Hotzner und Dr. Kathke geführt. Zwar beruhen einige der Änderungen auf Vorgaben der Staatsregierung zur Rechtsbereinigung, deren unmittelbare Bedeutung sich vorrangig Kennern der formalen Normprüfung erschließt. Umso wichtiger sind deshalb die notwendigen Erläuterungen, um sie für alle die Normen Anwendenden verständlich werden zu lassen. Sonstiger Anpassungsbedarf wurde stets mitaufgenommen.

Des weiteren wurden die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die Auslandsreisekostenbekanntmachung, die FMHBek betr. die Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern sowie Auslagenersatz nach Art. 12 Bayerisches Umzugskostengesetz aus öffentlichen Kassen und die FMHBek betr. Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte auf den neuesten Stand gebracht. Zudem haben Herr Speckbacher eine Reihe von Formularen und Herr Holzner §§ 25 und 27 UrLMV aktualisiert.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

119. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Mai 2022

Art. 66386119

Preis: 265,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 119. Lieferung enthält Änderungen des Anwendungserlasses zur AO vom 12.1.2022 sowie neu das Bayer. Grundsteuergesetz.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

84. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Art. 66347084

Preis: 164,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

die 84. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 125, 127, 128, 131 und 133 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zu

- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Kostenspaltung
- Vorauszahlungen und Ablösungsverträge
- Wiederkehrende Beiträge

Ferner wird mit dieser Lieferung das Stichwortverzeichnis komplett neu gefasst.

Busse/Bienek

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

34. Nachlieferung

April 2022

Preis: 39,60 Euro

Kommunal- und Schulverlag

Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zu § 5a (Dörfliche Wohngebiete) BauNVO. Die Kommentierungen zu den §§ 11 (Sonstige Sondergebiete) und 17 (Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung) BauNVO wurden überarbeitet; die Anhangtexte sind aktualisiert.

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläutere Ausgabe

Sonder-Aktualisierung

Preis: 64,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Sonderaktualisierung enthält die 2. Auflage des "Praxis- handbuch zum Staatsangehörigkeitsrecht". Die Meldeämter, Pass- und Ausweisbehörden sind in ihrem Arbeitsalltag ständig mit Fragen des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie dem Bestehen bzw. Nichtbestehen von Mehr-

staatigkeit konfrontiert. Das gilt besonders beim Ausfüllen des Beiblatts zur Staatsangehörigkeit, wenn ein Personalausweis oder Pass beantragt wird. Auch die Rechtslage beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung wirft ständig Fragen auf.

Das Praxishandbuch erläutert die aktuellen einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Unterschiedlichste Fallbeschreibungen sowie Muster von Urkunden und Formularen zeigen konkret Lösungen auf. Zahlreiche Übersichten und Merkblätter geben rechtliche Sicherheit.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

121. Aktualisierung

April 2022

Preis: 119,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 121. AL haben wir die Kommentierungen überarbeitet zu

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte.

Zudem haben wir **neue Rechtsprechung** in die Kommentierungen eingearbeitet sowie **Gesetzestexte** und die **Bekanntmachung** über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a AsylbLG für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 **aktualisiert**.